

das Königliche Archiv gleichfalls nur in einer Copie, es läßt sich also nur aus dem Namen Godehard, den wir in der Familie der Campen von Deensen häufiger finden, darauf schließen, daß auch dieser Godehard derselben Familie angehöre.

Wichtiger ist ein Actenfascikel, betreffend „Streitigkeiten zwischen dem Kloster Wülffinghausen und denen von Campe wegen des Eigenthums über einige in und vor dem Dorfe Medel (Mehle) belegene Güter.“ Die Bettern Bartold und Godert von Campe (offenbar der bei Steffens Gord III. genannte) behaupteten nämlich, verschiedene Güter in und vor Mehle (vermuthlich die in der obigen Urkunde specificirten) seien von ihren Voreltern an das Kloster Wülffinghausen nur versetzt, nicht erblich verkauft, und verlangten, sie gegen Rückzahlung des Kaufschillings wieder einzulösen; das Kloster indessen weigerte die Abtretung der Güter, und die Sache kam an das Reichs-Kammergericht. Wie sie ausgefallen, lassen die unvollständigen Acten nicht erkennen; aber das erste Schreiben des Klosters vom 26. Decbr. 1555 ist adressirt: „Denn Ernntuestenn vund Erbarren Bartoldt vund Godert vonn Kampe zu Deeffenn, vnnserenn günstigen guten freunden zu handten“, und 3 Schreiben des Gordt von Kampe sind versiegelt gewesen mit einem Siegel, das das Wappen der Campe von Deensen und die Umschrift: GORDT . VAM . KAMPE . ASSE . SONE . zeigt. Die Bettern von Campe erzählen die Sachlage selber in einem weitläufigen Schreiben an Herzog Erich von Braunschweig folgendermaßen:

„— — zu berichten, wy daß vnser voreltern seliger de vonn Campe etliche güter binnen vnd buten dem dorffe Medel belegen dem Closter Wollinghusen vme den pantschilling vorseztet vnd ingedan hebben, daruf dan wir ihnnen dem Closter Wollinghusen zu ehlichen Malen vnser gelegenheith nach dye lose gekündiget, ihnnen auch ihre gulden, so sie ahn sodanen vnsem vetterlichen erb vnd gute haben, Anno LV Dinydages in den ostern vor ihrem Closter angeboten, sie aber haben dieselben vonn vnß nicht vpuemen wollen vnd enthalten also vnß armen gesellen vnser erb vnd guth wider goth vnd alle billicheit gewaltlichen, vor dero halben wir betwogen sein wor-